

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Monika Thamm (CDU)**

vom 09. Juni 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Juni 2015) und **Antwort**

Wer sorgt für ein sauberes Berlin?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche grundsätzlichen Regelungen zwischen dem Land Berlin, den Bezirken und in diesem Zusammenhang mit der BSR gibt es bezüglich der Zuständigkeiten (Pflege, Reinigung usw.) des Straßenlandes, der Parks, Plätze und des sogenannten Straßenbegleitgrüns (Baumscheiben, Mittelstreifen, Grünstreifen zwischen Fahrbahn und Bürgersteig, Böschungen an Auf- und Abfahrten der Stadtautobahn usw.) (bitte genaue Darstellung der o.a. kategorisierten Flächen und der jeweiligen Zuständigkeiten)?

Antwort zu 1: Die Verteilung der Zuständigkeiten der öffentlichen Verwaltung im Land Berlin ist im Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz (AZG) geregelt.

Die Fachbereiche Grün der Straßen- und Grünflächenämter (SGÄ) der Berliner Bezirke pflegen und unterhalten rund 6.500 ha öffentliche Grün- und Erholungsanlagen einschließlich öffentlichen Spielplätzen, die überwiegend zu ihrem Fachvermögen gehören. Zu den Aufgaben gehören neben der gärtnerischen Pflege und Unterhaltung auch die Reinigung auf diesen Flächen, die Verwaltung sowie das Wahrnehmen der Eigentümerpflichten (z. B. Verkehrssicherungspflicht). Zusätzlich werden ab einer bestimmten Flächengröße das Rahmengrün in Kleingartenanlagen sowie weitere Grünflächen anderer öffentlicher Vermögensträger, z. B. an Schulen und öffentlichen Einrichtungen, gepflegt. Ausnahmen sind einige besondere Grünflächen, die zum Beispiel von der Grün Berlin GmbH, den universitären Einrichtungen Berlins oder der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg unterhalten werden.

Im Berliner Straßengesetz (BerlStrG) werden Regelungen für das öffentlich gewidmete Straßenland (Straßen einschließlich Straßenbegleitgrün und Plätze) getroffen. Die ordnungsmäßige Straßenreinigung der öffentlichen und in der Baulast Berlins liegenden Straßen wird durch das Berliner Straßenreinigungsgesetz (StrReinG) geregelt (siehe auch Antwort zur Frage 5). Die Grünflächenämter sind für die Pflege der gärtnerisch angelegten Flächen (Straßenbegleitgrün) und der Straßenbäume zuständig. Die befestigten Flächen unterhalten die Fachbereiche Straße der SGÄ der Bezirke.

Darüber hinaus verwaltet die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt das Grün an Bundesautobahnen (BAB) innerhalb Berlins im Auftrag der Bundesstraßenverwaltung und in Auftragsverwaltung für den Bund. Gesetzliche Grundlagen dafür sind das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG), Artikel 85, 90 (2) und das Fernstraßengesetz, AZG § 4 i.V.m. Zust. Kat. Nr. 10 (3) (4), 11 (7). Die damit anvertrauten Aufgaben sind die regelmäßige Pflege der Grünflächen, die Erhaltung der Verkehrssicherheit und die Regulierung von Unfallschäden im Bereich der Grünflächen sowie die Verwaltung, Pflege und Unterhaltung von Grünflächen, die im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Umfeld der Autobahnen bestehen.

Frage 2: Wie sind – am Beispiel des Bezirks Tempelhof-Schöneberg – dort diese Zuständigkeiten geregelt?

Antwort zu 2: Die Zuständigkeiten sind in Berlin grundsätzlich einheitlich geregelt. Daher gilt für den Bezirk Tempelhof-Schöneberg das oben gesagte.

Frage 3: Gibt es Bezirke mit Projekten bezüglich einer Neuordnung der Zuständigkeiten und wenn ja, in welchen Bezirken existiert ein solches Projekt und mit welchen Zielsetzungen?

Antwort zu 3: Regelungen von Zuständigkeiten hinsichtlich der ordnungsmäßigen Reinigung der öffentlichen Straßen erfolgen prinzipiell durch entsprechende gesetzliche Änderungen durch den Landesgesetzgeber.

Der Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf und die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) untersuchen seit dem 1. April 2015 im Rahmen eines gemeinsamen 12-monatigen Pilotprojekts „Stadttraum-Management“ am Beispiel von ausgewählten Objekten im öffentlichen Straßenland in einem Praxistest, ob das von der BSR im Bereich der Straßenreinigung praktizierte Service-Level-Modell auch für eine bedarfsgerechte Pflege zur Erreichung eines vorher definierten Zustandes des Straßenbegleitgrüns geeignet ist. Die Gesamtfläche der ausgewählten Musterobjekte beträgt 850.000 m², wobei der darin enthaltene Grünflächenanteil 107.178 m² umfasst. Folgende Straßen werden dazu von der BSR bearbeitet:

Grainauer Straße
Prager Straße
Kürfürstendamm
Spandauer Damm
Neue Kantstraße
Kantstraße
Heerstraße
Ernst-Reuter-Platz
Wittelsbacherstraße
Paulsborner Straße
Wilmersdorfer Straße
Schloßstraße

Die Musterobjekte sind ein repräsentativer Querschnitt der in Berlin vorhandenen Straßen und Plätze und beinhalten Hauptverkehrsstraßen, Alleen, Wohngebiete, Geschäftsstraßen, große Plätze mit Brunnenanlagen, kleine Plätze mit geringer Bepflanzung und Plätze mit aufwendiger Bepflanzung.

Zielsetzung ist die Erreichung eines definierten Sauberkeits- und Pflegezustandes der Objekte sowie die Ermittlung verlässlicher Kosten und Aufwände für die entsprechende Pflege.

Frage 4: Gibt bezüglich der Pflege des Straßenbegleitgrüns, insbesondere unter dem Aspekt der Verkehrssicherungspflicht, klare Regelungen und wie lauten diese?

Antwort zu 4: Für das Straßenbegleitgrün als Bestandteil des Straßenraumes gelten die Regelungen des BerlStrG insbesondere der Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über Geh- und Radwege (AV Geh- und Radwege). Hier sind unter anderem Schutzabstände und erforderliche Sichtflächen an Überquerungsstellen zur Wahrung der Sicherheit beschrieben. Hinzu kommt die Eigentümerpflicht zur Überwachung

der Verkehrssicherheit. Zusätzliche Hinweise zur Pflege ergeben sich aus dem Produktblatt 62764 Grünpflege – Straßenland (siehe Anlage 1). Wie die gärtnerische Pflege des Straßenbegleitgrüns im Einzelnen zu erfolgen hat, ist nicht geregelt.

Aus der vielgestaltigen Ausprägung des Straßenbegleitgrüns ergeben sich viele unterschiedliche Maßnahmen, die von den zuständigen Fachämtern entsprechend geplant und durchgeführt werden.

Frage 5: Gibt es die Möglichkeit, für das sogenannte Straßenbegleitgrün die Reinigung und Pflege an andere Dienstleister zu vergeben und welche zusätzlichen finanziellen Folgen hätte das für die Bezirke (bitte eine nach Bezirken zugeordnete Darstellung der ggf. entstehenden Folgekosten)?

Antwort zu 5: Die Reinigung des Straßenbegleitgrüns der öffentlichen Straßen Berlins erfolgt aufgrund der Regelungen des StrReinG und wird in den Straßen der Straßenreinigungsverzeichnisse A und B von den BSR durchgeführt. In den Straßen des Straßenreinigungsverzeichnisses C sind die jeweiligen Anlieger für die Sauberhaltung des Straßenbegleitgrüns zuständig.

Die Pflege des Straßenbegleitgrüns erfolgt durch die bezirklichen SGÄ. Hierbei steht es den Fachämtern frei, die Arbeiten in Eigenregie oder durch Vergabe an Dritte auszuführen. Die Vergabe ist sehr aufwändig, da die Vielgestalt und unterschiedliche Kategorisierung des Straßengrüns sehr differenzierte kleinteilige Unterhaltungsmaßnahmen einschließlich der Kontrolle der ausgeführten Leistungen erfordert. Die Bezirke handhaben die Unterhaltung derzeit unterschiedlich – auch abhängig von ihrer personellen und fachlichen Ausstattung.

Das in der Frage 3 beschriebene Pilotprojekt im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf soll zeigen, inwiefern und zu welchen Bedingungen neben der Reinigung auch eine qualitativ hochwertige Pflege des Straßenbegleitgrüns durch die BSR möglich wäre.

Frage 6: Gibt es grundlegende Regelungen/-Zuordnungssätze bezüglich der Bemessungsgrundlagen für die Pflege des Straßenbegleitgrüns in der Zuständigkeit der Bezirke und wie hoch waren/sind diese pro Haushaltsjahr von 2012-14?

Antwort zu 6: Die Zuweisung für die Pflege und Unterhaltung der gärtnerisch angelegten Grünflächen auf Straßenland erfolgt über das Produkt „62764 Grünpflege – Straßenland“. Weitere Einzelheiten sind dem beigefügten Produktblatt zu entnehmen (vgl. Anlage 1).

Konkret bedeutet dies, dass für das jeweilige Produkt ein Budget nach dem Prinzip „Menge x Preis“ berechnet wird. Der Preis basiert dabei auf den mittleren Verwaltungskosten je Menge (Median der Stückkosten); als

Zuweisungsmenge werden die bezirksindividuellen Ist-Mengen (Pflegefläche (in qm)) des Basisjahres herangezogen. Die Zuweisung für die Jahre 2012-2015 sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Frage 7: Wie bewertet der Senat die Aktivitäten von Privatpersonen/Anliegern die in Eigeninitiative kleine Grünflächen am Straßenrand säubern bzw. pflegen?

Antwort zu 7: Aus Sicht des Senats ist bürgerschaftliches Engagement für Berlin grundsätzlich zu begrüßen. Aktivitäten für mehr Sauberkeit und einen besseren Pflegezustand sind erfreuliche Zeichen eines wünschenswerten Bürgersinns. Die Förderung bürgerschaftlichen Engagements ist daher auch im Land Berlin ein wichtiges politisches und gesellschaftliches Ziel, u.a. auch vor dem Hintergrund zurückgehender öffentlicher Finanzmittel. Wichtig ist es dabei jedoch, die Verantwortung und Interessen des jeweiligen Flächeneigentümers zu beachten und geplante Maßnahmen vorher mit diesem abzustimmen.

Soweit die privaten Initiativen das Straßenbegleitgrün der öffentlichen Straßen betreffen, gibt es hierzu im StrReinG keine Regelung, die diesen Aktivitäten entgegensteht. Allerdings ist festzustellen, dass Aktivitäten am Straßenrand Gefahren durch den daneben verlaufenden Kraftfahrzeugverkehr bergen können, die aus Sicht des Senats nicht unterschätzt und daher vorab mit den zuständigen Behörden erörtert werden sollten.

Grundsätzlich bedeutet bürgerschaftliches Engagement im öffentlichen Stadtgrün für die Verwaltung nicht nur Entlastung, sondern auch zusätzliche Pflichten, Aufwände und Kosten. Für freiwillige bzw. ehrenamtliche Tätigkeiten von Privatpersonen auf öffentlichen Grünflächen, die im Interesse Berlins (und ggf. sogar von den Bezirken organisiert und/oder materiell unterstützt) stattfinden, sind durch diese sozialrechtlich verpflichtend eine Unterweisung, Ausstattung und Aufsicht im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften sowie eine Erfassung, Meldung und Beitragsentrichtung im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung notwendig. Dies bindet zusätzlich Personal und finanzielle Ressourcen.

Berlin, den 25. Juni 2015

In Vertretung

Christian Gaebler

.....

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Juni 2015)

Produkt: 62764	Grünpflege - Straßenland		
	Kurzbezeichnung (Profiskal): Gruenpflege Straßenland		
Produkt-Gruppe:	125 Unterhaltung und Neubau von Grün- und Freiflächen	Produkt-Bereich:	52 Unterhaltung und Neubau von Grün- und Freiflächen
Fachgebiet:	38 Tiefbau und Landschaftsplanung Natur, Landschaftsplanung, Grün- und Freiflächen		
Produktempfängerkreis: Extern	Produkte mit Transferbezug:		
voraussichtliche Finanzierung: Budgetierbar			
Bezugsgröße:	Pflegefläche (in qm)		

1 Produktdefinition

Produktbeschreibung:

Die Pflege und Unterhaltung betrifft die gärtnerisch angelegten Grünflächen auf Straßenland. Dort wo es aus betriebswirtschaftlicher Sicht und / oder Kapazitätsgründen erforderlich ist, wird die Pflege und Unterhaltung von Flächen und / oder Teilleistungen durch Auftragsvergaben an Privatfirmen erledigt. Wesentliche Gesichtspunkte bei der Unterhaltung der gärtnerisch angelegten Grünflächen sind die Gewährleistung der Nutzbarkeit und die Durchführung von Maßnahmen zur Schaffung / Erhaltung der Verkehrssicherheit.

Regionalität:

2 Mengen- und Kostenerfassung

Hinweise zur Bezugsgröße/Mengenerfassung:

Zählhinweis: Dauerbuchung

Auf diesem Produkt wird nur und ausschließlich die Fläche der gärtnerisch angelegten Grünflächen erfasst. Baumscheiben sind flächenmäßig nur dann auf diesem Produkt zu erfassen, wenn sie Bestandteil eines begrünten Unter-, Mittel-, Oberstreifens oder sonstiger gärtnerisch angelegter Flächen im Straßenland sind. Die monatlich gebuchten m² sollten mit der Flächenstatistik für die SV übereinstimmen.

Hinweise zur Mengenrevision:

Hinweise zur Kostenerfassung:

Hinweise zur Leistungsabgrenzung/ Kostenerfassung

In Abgrenzung zu den Produkten des Tiefbauamtes wie z.B. "Unterhaltungsmaßnahmen im öffentlichen Straßenland" u.a. wird hier nur die Pflege der gärtnerisch angelegten Grünflächen abgebildet.

Somit sind Nicht auf diesem Produkt zu buchen:

Prüfungen, Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit:

- auf Verkehrsflächen (Verkehrsflächen sind alle befestigten Flächen unabhängig von der Belagsart),
- an Zierbrunnen, Trinkbrunnen und Ziehbrunnen zur Notwasserversorgung (alle Maßnahmen und Aufwendungen an Zierbrunnen sind auf die beiden Brunnenprodukte zu buchen),
- an Bauwerken/Baulichkeiten (wie Gebäuden, Kolonaden, Pergolen, Säulen etc.), Denkmälern und Skulpturen,
- an Bänken, Einfriedungen und Einfassungen,
- an Kübeln, soweit diese aus verkehrlichen Gründen vom Träger der Straßenbaulast angeordnet/gefordert sind,
- an Hochbeeteinfassungen und Mauern, soweit diese aus verkehrlichen Gründen vom Träger der Straßenbaulast angeordnet/gefordert sind,

- an Spielplätzen auf gewidmetem Straßenland (diese werden komplett durch die NGÄ betreut und auf das Spielplatzprodukt gebucht).

Hinweise zur Verrechnung für interne Produkte/Verrechnungskostenträger:

Hinweise Serviceprodukte:

3 Leistungen des Produktes

- * Pflanzung, Pflege und Unterhaltung der gärtnerisch angelegten Grünflächen auf Straßenland
- * Durchführung von Maßnahmen zur Schaffung von Verkehrssicherheit auf den gärtnerisch angelegten Grünflächen auf Straßenland nach Meldung des Straßenbaulastträgers, der Straßenverkehrsbehörde und der Polizei.
- * Entwicklungs- und Erneuerungsmaßnahmen, landschaftsbaulicher Bereich
- * Sammlung, Transport, Zerkleinerung, Kompostierung von Schnittgut und Aufwuchs
- * Werkhofleistungen
- * Einkauf, Beschaffung
- * Betreuung von ABM-, MAE u-ä. Maßnahmen
- * Durchführung von Schadensersatzverfahren

4 Rechts- und Auftragsgrundlagen

Rechtsgrundlage:

LHO, Berliner Straßengesetz mit Rundschreiben über den Bau und die Unterhaltung von Straßengrün, NatSchG Bln, BaumSchVO, diverse AVs, Dienstanweisungen, BGB, VOB, VOL

5 Produktziele und -qualitäten

Zielgruppe:

Allgemeinheit

Produktziele:

Gestaltung und Erhalt der gärtnerisch angelegten Grünflächen im Sinne der jeweiligen Nutzungsansprüche unter Berücksichtigung ökologischer Grundsätze und der Aspekte des Naturschutzes und Erhaltung/Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf Grundlage des wirtschaftlichen Einsatzes der Sach-/Personalmittel.

Qualitätsziele:

Die Pflege und Unterhaltung ist nach Prioritäten zu ordnen. Der Minimalstandard orientiert sich an der Funktionsfähigkeit und der Verkehrssicherheit.

Qualitätsindikatoren:

1. Mindestpflegezustand der Strauch- und Rasenflächen: Innerhalb der ersten drei Quartale Strauchschnitt vollständig durchführen und mindestens einmal Rasenmäh (ein Mindestaufwand von x min je m² oder ein adäquater Sachmitteleinsatz wird berechnet)

Kommentar:

6 Gender-Informationen

Genderziele:

Gender-Indikatoren:

Zählhinweis für Gender-Budget-Analyse:

7 Zusätzliche Informationen

Produktberichte 2013:

Produktvergleichsbericht:

http://senfinweb001.senfin.verwalt-berlin.de/nfm/beri-e/bv1312/12_62764.xls

Produktbudgetvergleichsbericht:

http://senfinweb001.senfin.verwalt-berlin.de/nfm/beri-e/bud1312/12_62764.xls

Anlage 2: Zuweisung 2012- 2015 für das Produkt „62764 Grünpflege – Straßenland“

Anlage 2

Bezirke (Werte in €)	Produktbudget 2012		Produktbudget 2013		Produktbudget 2014		Produktbudget 2015	
	Zuweisungs- menge*)	Produkt- budget	Zuweisungs- menge*)	Produkt- budget	Zuweisungs- menge*)	Produkt- budget	Zuweisungs- menge*)	Produkt- budget
Mitte	7.006.980	507.643	6.931.656	470.956	6.931.656	446.215	6.866.100	451.912
Friedrichsh.-Kreuzberg	3.664.524	265.488	3.678.012	249.894	3.718.248	239.356	3.708.828	244.107
Pankow	12.805.116	927.707	13.873.728	942.620	14.644.512	942.718	14.771.952	972.257
Charlbg.-Wilmersdorf	7.921.332	573.886	7.625.772	518.116	7.651.272	492.539	7.274.964	478.822
Spandau	16.742.376	1.212.954	16.340.772	1.110.237	16.340.772	1.051.912	16.297.692	1.072.678
Steglitz-Zehlendorf	14.301.024	1.036.082	14.469.384	983.090	14.524.176	934.971	14.506.968	954.817
Tempelhof-Schöneberg	8.480.644	614.407	7.503.274	509.793	7.354.542	473.437	7.399.386	487.011
Neukölln	4.770.756	345.632	4.781.844	324.892	4.801.560	309.093	4.833.336	318.120
Treptow-Köpenick	19.688.578	1.426.400	19.553.212	1.328.499	19.881.455	1.279.838	20.134.179	1.325.187
Marzahn-Hellersdorf	34.095.432	2.470.150	34.396.872	2.337.019	34.095.432	2.194.841	34.262.976	2.255.113
Lichtenberg	11.899.284	862.081	12.477.324	847.744	12.494.160	804.292	12.585.960	828.380
Reinickendorf	9.854.220	713.920	9.878.592	671.179	10.003.740	643.975	11.862.936	780.792
Summe	151.230.266	10.956.348	151.510.442	10.294.039	152.441.525	9.813.187	154.505.277	10.169.196
Zuweisungspreis	0,07		0,07		0,06		0,07	

*) Pflegefläche (in qm)